Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 36 (2014)

Artikel: "Die ganze Geschichte hat einen schon geprägt" : aus der Lebenswelt

des ehemaligen Verdingbuben Beat Marti

Autor: Seglias, Loretta / Leuenberger, Marco

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Die ganze Geschichte hat einen schon geprägt».¹ Aus der Lebenswelt des ehemaligen Verdingbuben Beat Marti

Loretta Seglias und Marco Leuenberger

Beat Marti wurde im Jahr 1927 in Deutschland geboren. Sein Vater, ein Zimmermann, war in jungen Jahren aus dem Emmental zugewandert und hatte hier geheiratet. Vor Beat hatten bereits sechs Geschwister das Licht der Welt erblickt, von denen zwei kurz nach der Geburt verstarben. Die schwierige Wirtschaftslage zwang den Familienvater, auswärts Arbeit anzunehmen, so dass er oft längere Zeit von seiner Familie getrennt war. Gegen Ende der 1920er Jahre erkrankte er an Tuberkulose. Fortan konnte er den Lebensunterhalt der Familie nicht mehr bestreiten (Z. 17–19). Aus diesem Grund wurde Familie Marti Ende 1929 in den Heimatoder Bürgerort des Vaters «heimgeschafft».2 Da der Vater länger als zwei Jahre landesabwesend gewesen war, hatte der Kanton – und nicht die Heimat- oder die letzte Wohngemeinde – die finanziellen Lasten zu tragen. Beat Marti, seine Geschwister und seine Mutter wurden in Sumiswald anfänglich in einer Wohnung, bestehend aus «Küche, 3 Zimmern, Kammer, Keller, Garten [und] Pflanzland», und dann im Armenhaus untergebracht.³ Der Vater, der sich bereits in Deutschland in Spitalpflege befunden hatte, kam erst später nach und musste erneut hospitalisiert werden. Er verliess das Krankenhaus jedoch vorzeitig, weil er bei seiner Familie sein wollte. Die Gemeindebehörden setzten ihn allerdings wegen Ansteckungsgefahr vorübergehend in Arrest, und die «Kinder [wurden] verkostgeldet».4

Soweit in Kürze die Vorgeschichte, die zur Fremdplatzierung von Beat Marti führte. Wie er mussten in der Schweiz allein im 20. Jahrhundert hunderttausende Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen ihr Zuhause verlassen und in 'fremden' Familien aufwachsen. Dennoch gibt es hierzu in der Historiografie kaum Darstellungen und liegt das Schwergewicht – wie auch in diesem Sammelband – bei der institutionellen Fremdplatzierung. Das hängt vorwiegend mit der schwierigeren Quellenlage zusammen: Zur Familienplatzierung im ländlichen

¹ BM245, Z. 431. Es handelt sich hier um ein Zitat aus dem (anonymisierten) Gespräch mit dem Zeitzeugen Beat Marti (BM245). Die im Rahmen des Nationalfondprojektes «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» aufgezeichneten Gespräche stehen im Sozialarchiv in Zürich für Forschungszwecke zur Verfügung. Die letzte Ziffer verweist auf die Zeilenzahl des Zitats oder den Abschnitt, auf den sich ein dargestellter Sachverhalt bezieht.

² Gemeindearchiv Sumiswald (folgend: GAS), Armenprotokoll 1925–1930, 17. September 1929, S. 238.

³ Ibid.

⁴ Ibid., 23. Januar 1930, S. 266; 23. April 1930, S. 280–281.

Raum sind bis heute europaweit nur vereinzelte Studien greifbar. Überregionale oder gar internationale Vergleiche sind deswegen (noch) kaum möglich.

Aktuelle Forschungsarbeiten mit Zeitzeugengesprächen

In zwei Arbeiten haben wir uns überwiegend mit der (armenrechtlichen) Fremdplatzierung von Kindern in Familien auf dem Land sowie mit der Lebenswelt der
Betroffenen auseinandergesetzt: In einer ersten Studie über zwei Emmentaler
Gemeinden analysierten wir neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der
praktischen Umsetzung auch die Bewältigungsstrategien ehemals fremdplatzierter
Personen anhand von zwölf Zeitzeugengesprächen. Dabei wurden neben Gesetzestexten insbesondere Verwaltungsakten sowie Zeitzeugenaussagen von Betroffenen
ausgewertet.⁵

Im Rahmen unserer jüngst abgeschlossenen Dissertation zur Rekonstruktion der Lebenswelt von ehemals fremdplatzierten Kindern arbeiteten wir mit Lebenserinnerungen von sieben Personen, die in den 1930er bis 1960er Jahren in den drei Kantonen Bern, Luzern und Solothurn zumindest einen Teil ihrer Kindheit bei fremden Familien verbracht hatten. Dabei zogen wir so weit als möglich auch amtliche Akten sowie andere Quellen hinzu. Uns interessierten nicht nur die individuellen lebensgeschichtlichen Erfahrungen im Alltag, sondern beispielsweise auch, inwiefern gesellschaftliche und legislative Entwicklungen Spuren hinterlassen haben. Wir versuchten auf diese Weise, die Wechselbeziehungen zwischen den vorgegebenen Rahmenbedingungen und den persönlichen Erfahrungen, also zwischen Struktur und Individuum, sichtbar zu machen, und warfen gleichzeitig einen Blick über die Landesgrenzen hinaus.⁶

Zwar sind in einigen Publikationen zum Bereich der Fremdplatzierung von Kindern bereits Zeitzeugengespräche ausgewertet worden, dabei wurde aber mehrheitlich die Situation von Heimkindern berücksichtigt.⁷ Neben Historikerinnen und

5 Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias, «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.

6 Loretta Seglias, Marco Leuenberger, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Diss. phil.-hist. Universität Basel 2013 (erscheint 2014 im Chronos

Verlag).

Vgl. zu institutionellen Platzierungen: Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970, Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, Pdf-Ausgabe, Luzern 2012; Markus Ries, Valentin Beck, Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Studie im Auftrag der Katholischen Kirche im Kanton Luzern, Luzern 2012; Horst Schreiber, Im Namen der Ordnung. Heimerziehung in Tirol, Innsbruck 2010; Susanne Schäfer-Walkmann, Constanze Störk-Biber, Hildegard Tries, Die Zeit heilt keine Wunden. Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Freiburg i.Br. 2011; Bernhard Frings, Uwe Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975, Münster 2012. – Vgl. zu Familienplatzierungen: Eva Ziss (Hg.), Ziehkinder, Wien

Historikern beschäftig(t)en sich auch Forschende anderer Disziplinen mit der Auswertung von Zeitzeugeninterviews.⁸ Zum lebensweltlichen Ansatz, wie wir ihn verfolgt haben, gibt es im Zusammenhang mit der Familienplatzierung von Kindern jedoch keine vergleichbaren Arbeiten.⁹

Im Folgenden möchten wir veranschaulichen, mit welcher Herangehensweise Zeitzeugengespräche ausgewertet werden können und wie wichtig und ergiebig zugleich die Kontextualisierung derselben mit amtlichen Akten sowie weiteren Quellen sein kann. Am Beispiel der über mehrere Jahre in den Protokollen der Armenbehörde immer wieder auftauchenden Familie Marti liesse sich eine Vielzahl von Aspekten im Fürsorgewesen sowie in der Lebenswelt armengenössiger oder fremdplatzierter Personen vertiefen. Wir beschränken uns hier auf die Aufsicht von Pflegekindverhältnissen und konzentrieren uns dabei auf die Person von Beat Marti.¹⁰

Von einem Platz zum anderen

Aus Rücksicht auf die Mutter, die es nicht ertrug, «alle Kinder auf einmal herzugeben», wurden zunächst die ältesten Brüder von Beat Marti fremdplatziert. ¹¹ Als dann die Mutter zu ihrer achten Geburt ins Frauenspital kam, platzierten die Gemeindebehörden auch die jüngsten Kinder in fremden Familien. ¹² Aus den Protokollen der Armenbehörde geht hervor, dass der für den dreijährigen Beat Marti ausgewählte Platz nur als temporäre Unterbringung vorgesehen war. ¹³

Die Mutter versuchte nach der Niederkunft, die Kinder zurückzuerhalten und eine Wohnung für ihre Familie zugesprochen zu bekommen. Die Gemeindebehörde willigte schliesslich in ein solches Vorgehen ein, unter der Bedingung, dass sich die Mutter «einem Vorschlag des Frauenspitals gemäss [...] einer Opera-

1994. Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2010 (4. Auflage).

9 Zum Begriff der Lebenswelt siehe: Heiko Haumann, Lebenswelten und Geschichte. Zur Theorie und Praxis der Forschung, Wien, Köln, Weimar 2012.

10 Die in diesem Beitrag gestreiften Themen werden in unseren beiden Studien vertieft behandelt, weswegen wir im Folgenden nicht mehr speziell darauf verweisen.

11 GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 23. April 1930, S. 280–281.

12 Ibid., 4. Juni 1930, S. 286.

13 GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 28. August 1930, S. 4–5.

⁸ Siehe zum Beispiel: Daniela Freisler-Mühlemann, Verdingkinder – ein Leben auf der Suche nach Normalität, Bern 2011; Lea Mani, Abwertungserfahrungen und subjektive Deutungsmuster. Positionierungen in narrativen Interviews mit ehemals fremdplatzierten Personen, oder wieso Diskriminierungen so schwer zu erkennen sind, Diss. phil. Universität Basel 2013; Nils Adolph, Macht als Grundkonflikt und seine Tradierung, laufende Dissertation bei Prof. Ueli Mäder, Universität Basel; Andreas Maercker, Traumafolgen im höheren Lebensalter bei Schweizer Verdingkindern im Alter, laufendes Projekt am Psychologischen Institut der Universität Zürich.

tion» unterziehe, das heisst, sich sterilisieren liesse. ¹⁴ Trotz der Einwilligung der Mutter und des Versprechens der Armenbehörde, dass sie nach der Sterilisation drei Knaben wieder zu sich nehmen könne, wurde ihr später lediglich zugestanden, ein Kind bei sich zu behalten. ¹⁵ Beat Martis Vater sollte, auch auf Wunsch der Mutter, nicht wieder zu seiner Familie zurückkehren. Die Gemeinde prüfte ausserdem unter Zuhilfenahme ärztlicher Gutachten die Versorgung in einer geschlossenen Institution, dies sowohl aufgrund seiner Erkrankung als auch wegen seines als unangemessen gewerteten Verhaltens und seines Alkoholkonsums. ¹⁶ 1933 schliesslich wurde der Vater für mehrere Jahre in eine «Trinkerheilanstalt» eingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt scheint kein Kind mehr zu Hause gewesen zu sein. ¹⁷

Beat Marti blieb nur wenige Monate an seinem ersten Pflegeplatz, was möglicherweise mit seiner Bettnässerei zusammenhing. Wann genau er im Jahr 1931 umplatziert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Bereits im Sommer 1932 musste für ihn abermals ein neues Zuhause gesucht werden, weil seine Pflegefamilie ihn «zur Umplatzierung angemeldet» hatte. Matter von fünf Jahren kam Beat Marti an seinen dritten Pflegeplatz, zu einer Familie, die einen kleinen Hof bewirtschaftete (Z. 44–45). Welch habe es eigentlich dort schön gehabt. Ich war natürlich immer ein bisschen angeschlagen von der ganzen Geschichte der Eltern und mit den Brüdern, die Trennung und alles zusammen. (Z. 49–51) Wenn Beat Marti im Dunkeln Angst einflössende kleine Männchen sah, fand er bei seinen Pflegeeltern Trost. Er konnte zu ihnen ins Wohnzimmer kommen und sich von seinem Schrecken erholen: «Und dann ist wieder alles in Ordnung gewesen.» (Z. 51–55)

Die Pflegeeltern fanden ein Jahr später im Kanton Luzern einen anderen Hof zur Bewirtschaftung und wollten Beat Marti mitnehmen. Die Gemeinde hatte nichts dagegen einzuwenden, allein die Mutter, die ihre Kinder an den Pflegeplätzen regelmässig besuchte, wollte nicht, dass ihr Sohn so weit wegzog.²¹ Deshalb wurde Beat Marti vom Nachfolger des Hofes übernommen. Diese jüngeren Bauersleute bekamen in den kommenden Jahren vier eigene Kinder. Beat Marti war neben der landwirtschaftlichen Arbeit, zu der er immer stärker herangezogen wurde, auch für die Beaufsichtigung der Kleinen zuständig (Z. 55–57). Er erledigte die Tätigkeiten eines Knechts und musste hart arbeiten. Oftmals kam er deshalb zu spät zur Schule, konnte vorgängig sein Frühstück nur herunterschlingen und

¹⁴ *Ibid.*, 24. September 1930, S. 8; 11. Dezember 1930, S. 26–27.

¹⁵ Ibid., 19. März 1931, S. 54.

¹⁶ Ibid., 8. Juli 1931, S. 82; 8. September 1931, S. 95; 16. Dezember 1931, S. 116.

¹⁷ *Ibid.*, 22. März 1933, S. 213; GAS, Armenprotokoll 1938–1946, 28. Dezember 1938, S. 80–81.

¹⁸ GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 28. August 1930, S. 4–5; 11. Dezember 1930, S. 28.

¹⁹ *Ibid.*, 9. April 1931, S. 67; 9. Juni 1932, S. 152 und 153.

²⁰ Ibid., 28. August 1930, S. 4-5; 14. Juli 1932, S. 156.

²¹ Ibid., 4. September 1933, S. 244.

musste es vor lauter Hetze auf dem Schulweg wieder von sich geben (Z. 65–70). «Die Schule war Nebensache. [...] Ich musste halt das Essen selber verdienen.» (Z. 155, 157–158) Nicht nur kam er des Öfteren zu spät zum Unterricht, er hatte neben der Arbeit auch keine Zeit für die Hausaufgaben und musste immer wieder um seine Versetzung bangen (Z. 62–63, 82–85).

Beat Marti wurde nicht als vollwertiges Familienmitglied angesehen und musste, wenn beispielsweise Besuch kam, alleine in der Küche essen. Zudem hatte der Knabe Angst vor seinem Pflegevater, der ihn «wegen dem kleinsten Ding» schlug (Z. 58). So beschreibt er, wie ihm einmal unabsichtlich Eier kaputtgingen und er sich aus Angst vor den Folgen nicht traute, dies der Pflegemutter zu sagen. Als sie es herausfand, «ist [der Bauer] gekommen und hat mich geschlagen und hat mich am Kragen genommen und [...] in den Stall nach vorne gedonnert wie ein Hund.» (Z. 318–319)

Beat Marti hatte weder Freizeit noch Kollegen, mit denen er hätte spielen oder sich austauschen können (Z. 158–163). Während viele andere fremdplatzierte Kinder gar keinen Kontakt mehr zur eigenen Familie hatten, erhielt Beat Marti alle drei Wochen Besuch von seiner Mutter. An den Festtagen, an Ostern und Weihnachten konnten er und seine Geschwister zu ihrer Mutter. Der Abschied fiel immer sehr schwer: «Das ist immer ein Drama gewesen. [...] Sie hat die Kinder gern gehabt, aber konnte sie einfach nicht bei sich behalten.» (Z. 89–90) Die Besuche der Mutter wurden von den Pflegeeltern nicht gerne gesehen, so dass diese bei der Gemeinde intervenierten und – erfolglos – eine Einschränkung des Besuchsrechtes forderten.²² Einmal musste die Mutter dieses gar mit Hilfe der Polizei durchsetzen (Z. 97–108).

Rudimentäre Aufsicht

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es in der Schweiz – wie auch in den meisten europäischen Ländern – bei fremdplatzierten Kinder keine allgemeine Aufsichts- und Bewilligungspflicht. Der Kanton Bern hatte – im Unterschied zu anderen Kantonen – Kontrolle, Aufsicht und Bewilligungsvorgaben für alle Kinder, die nicht bei den eigenen Eltern aufwuchsen, bereits im Zuge der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1912 vorgesehen. Für die konkrete Umsetzung war aber jede Gemeinde selbst zuständig. Dies wurde dann auch sehr unterschiedlich gehandhabt, und bei weitem nicht alle Gemeinden führten entsprechende Regelwerke ein. Die Gemeinde Sumiswald setzte im Jahr 1923 – also wenige Jahre, bevor Beat Marti fremdplatziert wurde –, gestützt auf Art. 26 des Einführungs-

gesetzes zum ZGB, ein vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigtes «Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder» in Kraft. Die Aufsicht bezog sich «auf alle Kinder, die in der Einwohnergemeinde Sumiswald nicht bei den eigenen Eltern, sondern bei den Grosseltern, sonst verwandten oder bei fremden Personen gegen Bezahlung eines Kostgeldes oder unentgeltlich verpflegt» wurden.²³ Jedes Pflegekind hatte mindestens einmal im Jahr von einem sogenannten (Bezirks-) Armeninspektor – im Volksmund auch 'Armenvater' genannt – besucht zu werden.²⁴ Die Pflegeeltern hatten ihrerseits «für eine dem Alter entsprechende, genügende Ernährung und Bekleidung zu sorgen und das Kind zur Ordnung, Zucht und Reinlichkeit anzuhalten [und] alles zu tun, was die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu fördern geeignet ist».²⁵

Im April 1930, also zu jenem Zeitpunkt, als der Mutter von Beat Marti eröffnet wurde, dass ihre Kinder 'verkostgeldet' würden, durften in Sumiswald nur noch Pflegeorte berücksichtigt werden, welche die Gemeindebehörde als geeignet erachtete. Tatsächlich konnte Beat Marti im Juni 1930 nicht in der anfänglich in Aussicht gestellten Familie platziert werden, «weil ein nachträglich eingeholter Bericht über den Pflegort ungünstig lautete». Aus den Einträgen in den Protokollen der Armenbehörde kann geschlossen werden, dass die Pflegeplätze in Sumiswald regelmässig begutachtet und die fremdplatzierten Kinder besucht wurden. Über diese Besuche ist allerdings nur in jenen Fällen Näheres zu erfahren, in denen es zu Beanstandungen kam. Bei Beat Marti werden praktisch ausschliesslich die Wechsel der Pflegeplätze erwähnt.

Beat Marti erinnert sich, dass er einmal jährlich Besuch vom Armenvater erhielt, der ihn auch nach seinem Befinden fragte; dies jedoch immer in Anwesenheit der Pflegeeltern: «Was wollte ich sagen? Ich konnte nicht sagen, es ginge mir schlecht.» (Z. 112–113) Mit dem Armenvater konnte er nie alleine sprechen (Z. 134). Beat Marti erzählt, dass an seinem zweiten Pflegeplatz der Pflegevater «wie ein Loch gesoffen» habe und zu seiner Frau und seinen Kindern «brutal» gewesen sei (Z. 35–37). Tatsächlich wurde Beat Marti im Jahre 1932 erneut umplatziert. Als Grund gab der Armeninspektor gegenüber der Gemeinde allerdings an, die Pflegemutter sei krank.²⁷ Dies muss nicht unbedingt ein Widerspruch sein, wurden doch in auffällig vielen Fällen Gewalt und Alkoholismus nicht oder erst bei starkem Missbrauch erwähnt. Ausserdem war Beat Marti von Übergriffen nicht persönlich betroffen (Z. 38–39).

²³ GAS, Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder in der Einwohnergemeinde Sumiswald, Sumiswald 1923, Art. 1.

²⁴ Ibid., Art. 7.

²⁵ Ibid., Art. 9.

²⁶ GAS, Armenprotokoll 1925-1930, 4. Juni 1930, S. 286.

²⁷ GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 9. Juni 1932, S. 153.

Während er sich bei seinen dritten Pflegeeltern wohlgefühlt hatte, erlebte Beat Marti in seiner vierten Pflegefamilie «wegen dem kleinsten 'kleinen Ding'» übermässige Gewalt, und die Schule verkam zur Nebensache (Z. 64–97 und 381–394). Dies, obwohl gemäss dem erwähnten Pflegekinderreglement die Kinder «zum fleissigen Schulbesuch anzuhalten» waren.²⁸ Beat Marti blieb bei dieser Pflegefamilie, bis er 1938 unvermittelt von dort mit einem Pferdegespann abgeholt wurde. Er solle seine Sachen packen und mitkommen, hiess es nur (Z. 133–137). Beim Abschied weinte die Pflegemutter. «Sie hat gewusst, dass sie Fehler gemacht haben», resümierte Beat Marti (Z. 142).

Am neuen Ort, an dem bereits einer seiner Brüder platziert war, wurde Beat Marti besser behandelt; arbeiten musste er dennoch weiterhin hart (Z. 152). Auch in der Schule ging es ihm fortan besser. Er erhielt einen strengen Lehrer, der ihm jedoch ermöglichte, seine schulischen Defizite aufzuholen. Der Besuch einer Sekundarschule kam allerdings nicht infrage (Z. 230–237, 397).

Betreuung nach Beendigung der Schulpflicht

Seit 1903 wurde im Kanton Bern allen aus der Schule entlassenen armengenössigen Jugendlichen eine Patronin oder ein Patron zugeteilt. Auch für Beat Marti wurde – wie bereits für alle seine Geschwistern – im Dezember 1942, wenige Wochen vor seinem Schulaustritt, ein Patron gewählt.²⁹ Dieser hatte für eine geeignete Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle zu sorgen. Als Beat Marti aus der Schule kam – er hatte in der Zeit von 1930 bis 1943 bei fünf verschiedenen Pflegefamilien gelebt –, musste er zuerst bei einem weiteren Bauern als Knecht arbeiten. Und als er seinem Patron gegenüber den Wunsch äusserte, einen Beruf erlernen zu können, beschied ihm dieser: «Ja, nein, nein, du brauchst doch keinen Beruf zu lernen. Du hast ja genügend zu essen, du hast Arbeit, dreissig Franken Lohn pro Monat [...]. Dies reicht ja aus für dich.» (Z. 213–215)

Sein Patron, der eigentlich im Interesse seines Schützlings hätte handeln sollen, erachtete es offensichtlich als unnötig, diesen einen Beruf erlernen zu lassen. Beat Marti wandte sich dann selbst schriftlich an eine Behörde – an welche, weiss er nicht mehr –, um eine Lehre machen zu können. «Und nachher, ich weiss nicht einmal, wer mir diese Lehrstelle vermittel hat, [...] konnte ich dann eine Lehre [als Sattler] machen.» (Z. 220–237) Ein Berufsberater ersuchte die kantonale Armendirektion, das Lehrgeld in der Höhe von Fr. 600 für eine Sattlerlehre zu übernehmen.³⁰

²⁸ GAS, Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder, Art. 12.

²⁹ GAS, Armenprotokoll 1938–1946, 29. Dezember 1942, S. 365.

³⁰ GAS, Armenprotokoll 1938-1946, 3. April 1944, S. 442.

Auch während der Lehre wurde er zu zahlreichen zusätzlichen Arbeiten herangezogen. «Die haben ja gewusst, dass ich Verdingbub gewesen bin und sie haben mich auch für alles angestellt. Nach der Bude musste man noch die Tauben misten oder den Hunden zu fressen geben oder Kühe melken. Da hat doch niemand gefragt: 'Willst du das machen oder willst du das nicht machen?'» (Z. 363–366)

So beschloss Beat Marti, das Angebot seines Lehrmeisters, nach der Lehre bei ihm zu bleiben, nicht anzunehmen und etwas Neues zu suchen (Z. 205–206). Später arbeitete er in mehreren Kantonen und an unterschiedlichen Arbeitsstellen und ging schliesslich in dieselbe Stadt, in der bereits einer seiner Brüder lebte. Er nahm dort eine Stelle bei den städtischen Verkehrsbetrieben an, wo er bis zu seiner Pensionierung blieb (Z. 206–215).

Der lebensweltliche Ansatz

Die Arbeit mit verschiedenartigen Quellen erlaubt eine Analyse der (gesetzlichen) Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung und bezieht auch das unmittelbare Erleben der Zeitzeugen mit ein. So wird beispielsweise nachvollziehbar, warum Beat Marti – etwa im Unterschied zu vielen anderen Betroffenen – in Sumiswald regelmässig vom Armenvater Besuch erhielt und welche Funktion dieser hatte. Tatsächlich weisen viele ehemals fremdplatzierte Personen darauf hin, nie besucht worden zu sein oder keine Möglichkeit gehabt zu haben, alleine mit der beaufsichtigenden Person zu sprechen. Auch den Aussagen von Beat Marti kann entnommen werden, dass es niemanden gab, an den er sich hätte wenden können, und dass er – trotz der regelmässigen Besuche der Mutter und des Armenvaters – ständig Angst hatte und nicht wagte, etwas zu sagen: «Die ganze Geschichte hat einen schon geprägt.» (Z. 352–354, 396 und 410–411)

Wie in den erwähnten Studien bereits dargelegt, funktionierte die Aufsicht in Sumiswald ab 1923 im Sinne des Gesetzgebers. Obwohl an vielen Orten nach Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1912 eine Aufsicht eingeführt und diese in den 1940er Jahren auf sämtliche fremdplatzierten Kinder im Kanton Bern ausgeweitet worden war, hatte dies auf die individuelle Situation – wie am Beispiel von Beat Marti zu sehen – jedoch kaum Einfluss. Gemäss einem gesellschaftlich akzeptierten Konsens sollten die Kinder und Jugendlichen zur Arbeit erzogen werden, damit sie auch langfristig nicht wieder von Fürsorgeleistungen abhängig würden. Das Ziel einer solchen Fremdplatzierung war damit nicht primär ein 'Wohl des Kindes', sondern vielmehr ein 'Wohl der Gesellschaft'. Bis in die Zeit nach der Hochkonjunktur, also bis Ende der 1970er Jahre, waren es im Kanton Bern vorwiegend finanzielle Überlegungen, die zu einer Fremdplatzierung führten, und selten das

Verhalten der Kinder selbst.³¹ Erst allmählich begannen sich neben den wirtschaftlichen auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und damit die Gründe für eine Fremdplatzierung zu verändern. Entsprechend gingen auch die absoluten Zahlen der 'fremderzogenen' Kinder und Jugendlichen langsam zurück. 1978 wurde das Pflegekinderwesen auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt; Kontrolle, Aufsicht und Bewilligungspflicht wurden nun flächendeckend eingeführt. Im Rahmen der Revision des Adoptionsrechtes im ZGB zu Beginn der 1970er Jahre war die Regelung des Pflegekinderwesens jedoch zunächst als nicht vordringlich erachtet und ausgeklammert worden. Es hatte den aktiven Eingriff des leitenden Juristen Cyrill Hegnauer benötigt, der die Aufnahme eines entsprechenden Abschnittes verlangte, um den Eingang in die Gesetzesrevision und damit eine erste gesamtschweizerische Regelung im Pflegekinderwesen in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) zu ermöglichen.

Dieser Vorgang steht stellvertretend für den Umgang der gesamten Gesellschaft mit fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen. Im Vergleich zu den umliegenden Ländern wurde in der Schweiz die Jugendfürsorge – wie sie von einzelnen Kantonen bereits im Zuge der Einführung der sogenannten Kinderschutzartikel im ZGB vorgesehen war – erst spät vom Armenwesen getrennt. Nicht selten dauerte die konkrete Umsetzung gesetzlicher Vorgaben mehrere Jahre, gar Jahrzehnte. Das Pflegekinderwesen genoss somit keine gesellschaftliche oder politische Priorität. Darüber hinaus erweist der Blick auf die Praxis, wo bestehende kantonale Regelungen – wie etwa die Pflegekinderverordnungen – mangelhaft umgesetzt wurden. Solche Lücken und Mängel werden erst dort sicht- und erkennbar, wo verschiedenartige Quellen – und darunter verstehen wir explizit auch Zeitzeugengespräche – ausgewertet und miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Zum Umgang mit Zeitzeugengesprächen

Die Einträge zur Familie von Beat Marti sind im Vergleich zu anderen in den Quellen vorgefundenen und untersuchten Lebenswelten sehr umfangreich und ermöglichen einen Einblick in die finanzielle Unterstützung der Familie und die Lage der Eltern.³² In Hinblick auf die Situation der Kinder erfahren wir indes vor allem etwas über die Kosten für deren Unterbringung: Der Betrag wurde zwar von der Gemeinde gesprochen, schliesslich jedoch, da es sich um einen Fall der «auswärtigen Armenpflege» handelte, von der kantonal-bernischen Armendirektion beglichen. Es wird auch ersichtlich, dass für Beat Marti ein höheres Kostgeld gefor-

³¹ Siehe: Staatsarchiv des Kantons Bern, Verwaltungsberichte Justizdirektion. Bern 1946–1979.

³² So erhielt der Familienvater beispielsweise aus Deutschland eine Invalidenrente: GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 16. Dezember 1931, S. 116.

dert wurde, weil er Bettnässer war, und dieses teilweise auch genehmigt wurde.³³ Des Weiteren finden sich die unterschiedlichen Platzierungen des Knaben dokumentiert und auch Hinweise darauf, dass nicht alle vorgeschlagenen Pflegeplätze als gut erachtet wurden. Auf welchen Argumenten diese Einschätzungen jedoch basierten, bleibt im Dunkeln. Bezüglich des Pflegeplatzes, an dem Beat Marti am längsten blieb und an dem er auch regelmässig vom Armenvater besucht wurde, finden sich keine Anhaltspunkte auf eine als ungenügend eingestufte Behandlung. Den Grund für die Umplatzierung sieht Beat Marti selbst in der Intervention der Schulbehörden und seiner Mutter (Z. 143–145, 226–227). Im Protokoll der Armenbehörde steht lediglich, dass der Knabe «abgegeben» und umplatziert werde.³⁴

Nicht nur bei diesem Fall, sondern auch im Zuge weiterer Untersuchungen haben wir festgestellt, dass es mitunter (kleine) Diskrepanzen zwischen den Erinnerungen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und den Einträgen in den Behördenprotokollen gibt. Gleichzeitig sind auch die Behördenprotokolle selektiv, fehlerhaft und unvollständig. Diese Problematik zeigte sich auch im Falle Beat Martis, obwohl er über die Umstände seiner Fremdplatzierung relativ gut informiert war. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass er in Kontakt mit seiner Mutter und seinen Brüdern bleiben konnte und somit wohl über gewisse Angelegenheiten informiert war. Dennoch gibt es Ereignisse, bei denen ihm die Zusammenhänge fehlen. So etwa, als seine dritte Pflegefamilie in den Kanton Luzern zog und ihn mitnehmen wollte. In diesem Fall wurde ihm möglicherweise nicht oder falsch mitgeteilt, weshalb dies nicht erlaubt wurde. Beat Marti geht davon aus, dass es die Armenbehörde war, die diesem Umzug nicht zustimmte (Z. 339). Aus den Protokolleinträgen geht allerdings klar hervor, dass die Mutter sich dagegen wehrte, weil sie so ihren Knaben nicht mehr hätte besuchen können.

Solche Unstimmigkeiten sind somit nicht auf eine 'getrübte' Erinnerung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zurückzuführen, sondern zeigen vielmehr, dass diese nicht oder nur ungenügend über bevorstehende Wechsel der Lebenssituation und vielfach auch nicht über deren Gründe aufgeklärt wurden. Lücken in der eigenen Biografie werden bei mangelhaftem oder falschem Wissen im Sinne einer Sinngebung interpretiert und führen damit in manchen Fällen zu entsprechenden Rückschlüssen. Insgesamt weisen im Fall Beat Martis dessen eigene Erinnerungen und die Einträge in den Behördenprotokollen aber einen ausserordentlich hohen Übereinstimmungsgrad auf.

Die fehlende Berücksichtigung von Kindern in den Behördenprotokollen zeigt zudem die Wichtigkeit von Zeitzeugengesprächen auf. Gerade diejenigen Perso-

³³ *Ibid.*, 11. Dezember 1930, S. 28.

³⁴ Ibid., 27. Januar 1938, S. 4.

nengruppen, die in der Geschichtsschreibung generell marginalisiert wurden, sind in den meisten Fällen in schriftlichen Quellen kaum greifbar. Der lebensweltlich orientierte Ansatz geht von den Berichten von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus und ergänzt diese durch eine mehrperspektivische Herangehensweise. Biografie ergänzende (amtliche) Quellen können dabei, wie bei Beat Marti, Lücken schliessen: Indem sie über das individuell Erlebte hinausgehende Strukturen sichtbar machen, die Aussagen über herrschende gesellschaftliche Werte und Normen zulassen, ermöglichen solche Quellenmaterialien eine zeitgenössische Kontextualisierung. Ein lebensweltlich orientierter Ansatz bedeutet – durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Quellengattungen – einen Mehraufwand in der Forschungsarbeit, der in der Kombination jedoch Möglichkeiten zu neuen und wichtigen Erkenntnissen bietet.

Selone Unseinmipkeiten und somet meht auf eine 'getrübe' Erinnerung der betroffenen Einder und susendlichen zurück zuführen, sondern vergen vielniebt, dass diese zieht oder met ungenübend über bevorstebende Wecksei der Lebenstitustion und rietlisch auch meht eber deren Orteide aufgeklärt wurden. Encken in der eigenen Stogpaffe Werden bei anangelhaften oder falm bem Wissen im Sinke einer Sinngebung unsergreibert und führen dannt in massenen Fallen zu eristrechten einer Rieckehillesen. Insgesomt weisen im Fall Bent Martis dessen eigene Erinne einigen und die Eintrige in des Reihbrienprochkollen aber einen dieserorderufich hohen Übereisst nummyrstenst und

Die fellende Berücksteatigung von Kuntern er den Behördesprotokoden zoigt andem die Wichtische von Zeitzeugengespröchen auf. Gurade diesengen Perso-

In that 14 December 1975 have

^[6] Blue, 17, January 1999, S. 4